

- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Volkskammer auf;
- e) sie prüft die von den Wahlkreiskommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zur Volkskammer;
- f) sie läßt die Stimmzettel für die Wahlen zur Volkskammer hersteilen;
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest und veranlaßt seine Veröffentlichung;
- h) sie übergibt die Wahlunterlagen für die Wahlen zur Volkskammer an den Wahlprüfungsausschuß der Volkskammer und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 4

Bildung der Bezirkswahlkommission

(1) In jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Bezirkswahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bezirkswahlkommission setzt sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen.

(3) Die Mitglieder der Bezirkswahlkommission werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge bildet der Rat des Bezirkes die Bezirkswahlkommission. Ihre Zusammensetzung wird vom Staatsrat bestätigt.